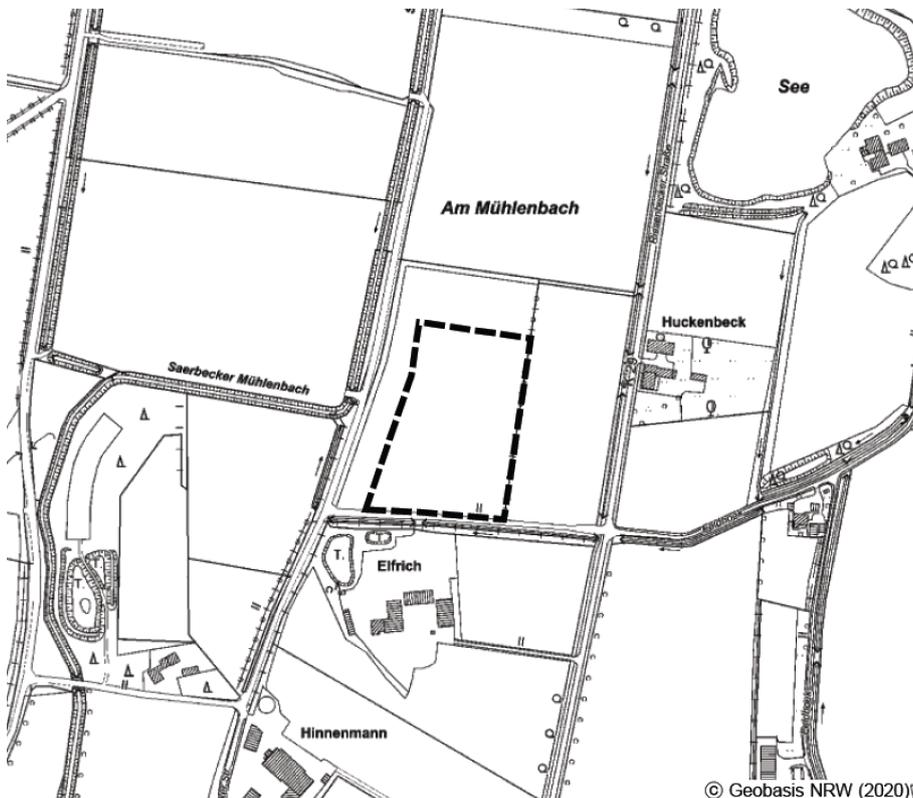


38. Änderung des Flächennutzungsplans Begründung

Gemeinde Saerbeck



1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3	Inhaltsverzeichnis
1.1	Aufstellungsbeschluss und Planverfahren	3	
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	3	
1.3	Derzeitige Situation	3	
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
2	Änderungspunkte	5	
2.1	Änderung von „Fläche für die Land- und Forstwirtschaft“ in „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Reitsport“	5	
3	Erschließung	5	
4	Natur und Landschaft / Freiraum	6	
4.1	Eingriffsregelung	6	
4.2	Biotop- und Artenschutz	6	
4.3	Wasserwirtschaftliche Belange	7	
4.4	Forstliche Belange	7	
4.5	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	7	
4.6	Belange des Bodenschutzes / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	8	
5	Ver- und Entsorgung	8	
6	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	8	
7	Immissionsschutz	9	
8	Denkmalschutz	9	
9	Umweltbericht	10	
9.1	Einleitung	10	
9.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	12	
9.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	18	
9.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	18	
9.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	19	
9.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	20	
9.7	Zusätzliche Angaben	20	
9.8	Zusammenfassung	20	
9.9	Referenzliste der Quellen	21	

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und Planverfahren

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 04.02.2021 den Beschluss zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes für eine 2,0 ha große Fläche nördlich der Ortslage von Saerbeck, nordwestlich vom Gewerbegebiet Nord gefasst.

Es wird begrenzt durch:

- landwirtschaftliche Nutzflächen im Norden und Westen,
- eine landwirtschaftliche Hofstelle im Süden,
- einen Gehölzstreifen und landwirtschaftliche Nutzflächen im Westen.

Die Grenzen sind entsprechend in der Planzeichnung dargestellt.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Der bestehende Standort des Reitvereins St. Georg Saerbeck befindet sich nordöstlich der Ortslage Saerbeck an der Ibbenbürener Straße. Die Gemeinde Saerbeck beabsichtigt in diesem Bereich zukünftig eine Entwicklung von Wohnbauflächen und hat hierfür die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Alter Reiterhof“ und die parallele 36. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

In diesem Zusammenhang wird die Verlagerung der Reitsportanlage innerhalb der Gemeinde erforderlich. Nach Prüfung der geeigneten Standorte im Gemeindegebiet soll die Ansiedlung nun auf den ca. 1,8 km nördlich der Ortslage und westlich der Riesenbecker Straße gelegenen Flächen erfolgen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung der Reitsportanlage zu schaffen, hat die Gemeinde Saerbeck beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 46 „Reitsportanlage Am Mühlenbach“ aufzustellen und parallel die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

1.3 Derzeitige Situation

Der Änderungsbereich und die umliegenden Flächen werden derzeit maßgeblich landwirtschaftlich genutzt. Die Erschließung erfolgt über einen Wirtschaftsweg, der an die Riesenbecker Straße anbindet. Entlang der östlichen Grundstücksgrenze verläuft ein Gehölzstreifen, der zur Hälfte im Änderungsbereich liegt. Südlich grenzt eine Hofstelle an den Änderungsbereich. Eine weitere Hofstelle befindet sich ca. 100 m östlich. Für eine detailliertere Beschreibung der Biotopstrukturen wird an dieser Stelle auf den Umweltbericht verwiesen.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

• Landes- und Regionalplanung

Der Änderungsbereich wird im Regionalplan Münsterland als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ (AFAB) mit der überlagernden Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ festgelegt. Hierbei handelt es sich um zeichnerisch dargestellte Grundsätze der Raumordnung.

Die landschaftsorientierte Erholung und die naturverträgliche Sport- und Freizeitnutzung haben im Münsterland eine große Bedeutung. Die Landschaftsplanung hat dafür Sorge zu tragen, dass in den hierfür vorgesehenen Bereichen bauliche Maßnahmen für die Erholung-, Sport- und Freizeitnutzung im Sinne des Ziels der Sicherung der Zugänglichkeit der Landschaft und vor dem Hintergrund der Erhaltung des Landschaftsbildes landschaftsverträglich umgesetzt werden. Gemäß Grundsatz 24.3 des Regionalplans sind großflächige Freizeitanlagen, die überwiegend durch hohe Freiraumanteile geprägt sind, auch in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung zulässig, wenn dadurch

- ökologisch wertvolle Flächen nicht nachteilig beeinträchtigt werden,
- die hierzu erforderlichen baulichen Anlagen eine untergeordnete und damit keinen landschaftsprägenden Charakter einnehmen bzw. vorhandene Gebäude genutzt werden,
- sie nicht in abseitig gelegenen, ruhigen und naturnahen Bereichen errichtet werden,
- der Landschaftscharakter nicht nachteilig verändert wird, die Erholungsmöglichkeiten der Allgemeinheit nicht wesentlich eingeschränkt werden,
- die Nutzung sich hauptsächlich auf einen bestimmten Interessentenkreis konzentriert und
- sie die landwirtschaftliche Nutzung nicht nachteilig beeinträchtigen.

Der Landesentwicklungsplan NRW legt in Ziel 2-3 unter anderem fest, dass im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ausnahmsweise Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können, wenn die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind (2-3, 7. Spiegelstrich). Dies wird unter Berücksichtigung der beabsichtigten Reitplatz- und Weidenutzung durch die überwiegende Darstellung als Grünfläche (ca. 2/3 des Änderungsbereichs) gewährleistet. Die Sonderbaufläche „Reitsport“, auf der eine Reithalle und Stallungen entstehen sollen, ist der zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet.

Die vorliegende Bauleitplanung ist somit mit den Zielen des Regionalplans vereinbar.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Saerbeck (Stand 31.12.2009) stellt das den Änderungsbereich sowie die umliegenden Bereiche als „Flächen für die Land- und Forstwirtschaft“ dar. Der Änderungsbereich liegt darüber hinaus innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Sinninger Feld“.

- **Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz**

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, hat der Bund 2021 als Ergänzung zum Fachrecht den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) beschlossen.

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurde geprüft und bestätigt. Ein Konflikt zwischen dem BRPH und der vorliegenden Bauleitplanung besteht nicht.

Der Änderungsbereich und sein Umfeld befinden sich nach dem Kommunensteckbrief Saerbeck (Stand März 2021), der im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW erstellt wurde, nicht im Einflussgebiet von Risikogewässern.

Die Ems stellt das nächstgelegene Risikogewässer dar und liegt in einer Entfernung von ca. 2,5 km zum Änderungsbereich. Von dem westlich gelegenen Saerbecker Mühlenbach geht keine Hochwassergefahr aus.

2 Änderungspunkte

2.1 Änderung von „Fläche für die Land- und Forstwirtschaft“ in „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Reitsport“ und „Grünfläche“

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung der Reitsportanlage zu schaffen, erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Land- und Forstwirtschaft“ in „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Reitsport“. Der nördliche Teil des Änderungsbereiches, der durch Weiden und Reitplätze genutzt werden soll, wird zukünftig als „Grünfläche“ dargestellt.

3 Erschließung

Die Erschließung des Änderungsbereichs für den motorisierten Verkehr erfolgt über eine Anbindung an die Riesenbecker Straße im Os-

ten.

Die gem. Bauordnung NRW erforderlichen privaten Stellplätze werden innerhalb des Änderungsbereichs auf den privaten Grundstücksflächen nachgewiesen. Voraussichtlich entstehen ca. 15 Stellplätze von denen 10 Stellplätze auch mit Anhänger nutzbar sind.

Der Änderungsbereich ist über den entlang der Riesenbecker Straße straßenbegleitend verlaufenden Radweg an die Ortslage Saerbeck angebunden.

4 Natur und Landschaft / Freiraum

4.1 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Dies geschieht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

4.2 Biotop- und Artenschutz

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Änderungsbereich Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden.

Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im Änderungsbereich ausschlaggebend.

In vorliegendem Fall erfolgte eine artenschutzrechtliche Prüfung durch einen externen Fachgutachter** für die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel. Im Ergebnis wurden innerhalb des Änderungsbereichs keine Brutvögel festgestellt. Insbesondere auch die zu erwartenden Arten Steinkauz, Rebhuhn, Gartenrotschwanz und Bluthänfling konnten im Rahmen der Kartierungen (2021) weder im Änderungsbereich noch im auswirkungsrelevanten Umfeld erfasst werden.

Im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse wurde gutachterlicherseits festgestellt, dass im Änderungsbereich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegen. Mögliche Leitstrukturen werden von der Planung nicht tangiert. Essentielle Nahrungshabitate werden nicht beeinträchtigt.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

** BioConsult (September 2021): Artenschutzprüfung Stufe II zum B-Plan Nr. 46 „Reitsportanlage am Mühlenbach“, Gemeinde Saerbeck. Belm.

Die artenschutzfachliche Prüfung schließt mit dem Ergebnis, dass unter Beachtung einer zeitlichen Vorgabe die zukünftige Baufeldräumung betreffend keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG mit Umsetzung des Planvorhabens entstehen. Eine Baufeldfreimachung bzw. -einrichtung muss daher außerhalb der Brutzeit, zwischen dem 01.10. und dem 28./ 29.02 erfolgen.

4.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind durch die vorliegende Planung nicht berührt. Es liegen keine klassifizierte Oberflächengewässer innerhalb des Änderungsbereiches vor.

4.4 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen. Ein am östlichen Rand verlaufender Gehölzstreifen wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich festgesetzt.

4.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Der Änderungsbereich befindet sich im nördlichen Bereich der Gemeinde Saerbeck im landwirtschaftlich genutzten Freiraum. Bei der beabsichtigten Nutzung als Sonderbaufläche „Reitsport“ handelt es sich um eine außenbereichstypische Nutzung, die im innerörtlichen Bereich der Gemeinde und damit auf potentiell i.S. des Klimaschutzes weniger bedeutenden Flächen nicht umgesetzt werden kann. Durch den Erhalt umliegender Gehölzstrukturen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die etwaigen negativen Auswirkungen weitgehend reduziert.

Bei Durchführung des Planvorhabens werden soweit auf der vorliegenden Planungsebene ersichtlich keine Strukturen beansprucht, die eine maßgebliche Funktion im Sinne des Klimaschutzes (z.B. Wälder, bedeutende Gehölzstrukturen, Grünländer) übernehmen. Etwaige negative Auswirkungen durch die zukünftigen Versiegelungen können im Rahmen des erforderlichen Eingriffsausgleichs auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgemildert werden.

Die zukünftigen Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des globalen Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Klimaschutzbelange unverhältnismäßig negativ betroffen.

4.6 Belange des Bodenschutzes / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Mit der Umsetzung der vorliegenden 38. Flächennutzungsplanänderung eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen unumgänglich. Im Sinne eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden ist die, für den Bau notwendige Fläche auf das absolut notwendige Minimum reduziert worden. Verbleibende, erhebliche Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung. Unnötige Bodenversiegelungen werden durch die Festlegung der zukünftig versiegelbaren Fläche mittels der festgesetzten Grundflächenzahl auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vermieden.

5 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Änderungsbereichs ist durch die Erweiterung der bestehenden Netze vorgesehen.

Die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist im Trennsystem vorgesehen. Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt durch die Anbindung an eine bestehende Druckrohrleitung. Das im Änderungsbereich anfallende Niederschlagswasser soll vor Ort zur Versickerung gebracht werden.

Nach Angaben der Stadtwerke Emsdetten, kann die Versorgung des Änderungsbereiches mit Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage erfolgen, sofern die hygienisch-technischen sowie wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für einen bestimmungsgemäßen Betrieb des Trinkwassernetzes erfüllt werden. Der Nachweis über die erforderlichen Löschwassermengen ist im Rahmen der Genehmigung zu erbringen.

6 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Aufgrund der bisherigen Nutzung liegen keine Informationen über Altlasten oder Bodenverunreinigungen im Änderungsbereich vor.

Das Vorkommen von Kampfmitteln im Änderungsbereich ist derzeit nicht bekannt, kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden.

Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände entdeckt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch das Ordnungsamt zu verständigen.

7 Immissionsschutz

Aufgrund der geplanten Nutzung und der Lage im Außenbereich sind die Belange des Immissionsschutzes voraussichtlich nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung der umliegenden Hofstellen ist nicht zu erwarten.

8 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Änderungsbereich nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.

9 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach was für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

9.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat den Beschluss zur 38. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Reitsport“ sowie „Grünfläche“ auf Grundlage der §§ 2 - 4 BauGB gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Reitsportanlage auf einer derzeit ackerbaulich genutzten Fläche im nördlichen Bereich des Gemeindegebietes zu schaffen.

Der Änderungsbereich (Flurstück 17, Flur 58, Gemarkung Saerbeck) umfasst eine Fläche von ca. 2 ha und liegt unmittelbar nördlich der Riesenbecker Straße.

• Umweltschutzziele

Für den Änderungsbereich liegt kein rechtskräftiger Landschaftsplan vor. Der Änderungsbereich befindet sich jedoch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Sinninger Feld“ mit einer Gesamtfläche von rund 1.046 ha.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Gerlings Sande“ (ST-055) liegt in nördlicher Richtung, in einer Entfernung von rund 750 m.

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401) liegt in nördlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 1,85 km. Aufgrund der Entfernung (> 300 m) und des geplanten Vorhabens sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das europäische Vogelschutzgebiet zu erwarten.

Nordwestlich des Änderungsbereichs liegt nach Angabe des Biotopkatasters NRW* der Biotopverbund „Gewässersystem des Mühlen- und Bussmannsbaches“ (VB-MS-3811-023). Hierbei handelt es sich um einen Vernetzungskorridor zwischen der Emsaue und den Flä-

* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Online unter: <http://bk.naturschutzinformation.nrw.de/bk/de/start>. Abgerufen: Dezember 2020.

chen nördlich und östlich von Saerbeck.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend berücksichtigt.
Fläche, Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz sind als Entwicklungsziele für die Landschaft insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes und die Förderung der Biodiversität von Bedeutung. Der vorliegende Bauleitplan trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als dass die Biotopverbundfläche nicht überplant wird.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

9.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurzmittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) BauGB zu beschreiben. Eine tiefere Beschreibung und Bewertung erfolgt jedoch – sofern zu erwarten – schutzgutbezogen, d.h. im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter (vgl. Tab. 2).

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt und übernimmt dementsprechend eine Funktion für die Nahrungsmittelproduktion / den Anbau regenerativer Energieträger. - Es besteht keine regionale / überregionale Funktion für die Erholungsnutzung. - Südlich des Änderungsbereiches befindet sich eine Hofstelle im Außenbereich.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Änderung des Flächennutzungsplans wird die Überbauung einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche planungsrechtlich vorbereitet. Mit einer nachfolgenden Umsetzung erfolgt eine Inanspruchnahme von Fläche, die der Nahrungsmittelproduktion / dem Anbau regenerativer Energieträger dient. - Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der zeitlichen Dauer von Bauarbeiten und der zu erwartenden gesetzlich geregelten Arbeitszeiten nicht überschritten. - Relevante Erholungsfunktionen sind baubedingt voraussichtlich nicht erheblich betroffen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Immissionschutzrechtliche Auswirkungen durch Schallimmissionen aufgrund der zukünftigen Nutzung als Reitsportanlage sind nicht anzunehmen. Durch die angestrebte Nutzung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die südlich angrenzende Hofstelle zu erwarten.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich (intensiver Ackerbau) genutzt und umfasst im östlichen Randbereich eine lineare Gehölzstruktur - primär aus Eichen (<i>Quercus robur</i>). Auch außerhalb des Änderungsbereiches, d.h. im Westen und Norden verlaufen Gehölzreihen. Westlich außerhalb des Änderungsbereiches verläuft zudem ein befestigter Wirtschaftsweg sowie parallel dazu der Saerbecker Mühlenbach mit einem in westlicher Richtung begleitendem linearen Erlengehölz. - Nordwestlich des Änderungsbereiches liegt nach Angabe des Biotopkatasters NRW der Biotopverbund „Gewässersystem des Mühlen- und Bussmannsbaches“ (VB-MS-3811-023). Hierbei handelt es sich um einen Vernetzungskorridor zwischen der Emsaue und den Flächen nördlich und östlich von Saerbeck. - Die vorhandene Ackerfläche sowie unmittelbar angrenzende Biotoptypen können einen Lebensraum für planungsrelevante Vogel- bzw. Fledermausarten darstellen. Inwieweit das Plangebiet faktisch durch geschützte Vogel- und Fledermausarten genutzt wird, wurde im Rahmen der Erstellung eines Artenschutzgutachtens (vgl. BioConsult, September 2021) untersucht (s. Kap. 4.2). - Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401) liegt in nördlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 1,85 km.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens wird die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche z.T. durch eine Reitsportanlage in Anspruch genommen und versiegelt. Baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub) nicht ausgeschlossen werden. Die randlich verlaufenden Gehölzstreifen bleiben dabei mit Umsetzung des Planvorhabens unberührt. - Baubedingte Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem (VB-MS-3811-023) sind nicht anzunehmen. - Artenschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen eines faunistischen Fachbeitrages sowie einer artenschutzrechtlichen Auswirkungsprognose geprüft. Die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG umfassen eine zeitliche Einschränkung die zukünftige Baufeldfreimachung/ -räumung betreffend (vgl. Kap. 4.2). Eine Baufeldfreimachung bzw. -einrichtung muss daher außerhalb der Brutzeit, zwischen dem 01.10. und dem 28./ 29.02 erfolgen. - Erheblich negative Auswirkungen können durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung kompensiert werden (vgl. Anhang). - Aufgrund der Entfernung (> 300 m) und des geplanten Vorhabens sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das europäische Schutzgebiet zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte artenschutzrechtliche Belange werden derzeit im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG sind auf Grundlage des vorliegenden Gutachtens (BioConsult, September 2021) nicht erforderlich. - Betriebsbedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der angestrebten Nutzung ausgeschlossen werden.

Schutzgut Fläche	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rund 2 ha. - Das Schutzgut beinhaltet als Teil der Landschaft auch Grundflächen im Sinne des § 14 (1) BNatSchG. Werden Grundflächen hinsichtlich ihrer Gestalt oder Nutzung so verändert, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, liegt ein Eingriff vor, der zu kompensieren ist (vgl. Schutzgut „Boden“). Dies erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. - Der Änderungsbereich befindet sich nach Angabe des Fachinformationssystems (LANUV, 2015) in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum der Größenklasse > 10 – 50 qkm.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die baubedingten Auswirkungen umfassen eine Flächeninanspruchnahme von rund 2 ha, wobei die Teilflächen im Bereich der geplanten Grünfläche voraussichtlich nicht bebaut werden. Eine abschließende Regelung erfolgt jedoch auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch die Festsetzung der Grundflächenzahl die den Anteil unversiegelter Flächen in der Sonderbaufläche verbindlich vorgibt. - Mit einer nachfolgenden Flächeninanspruchnahme sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten, die baubedingt unvermeidbar sind (vgl. Schutzgut Boden). - Erhebliche baubedingte Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume sind mit der Darstellung nicht anzunehmen, da das Bauvorhaben aufgrund seiner Flächengröße und Form keine räumlich zerschneidende Wirkung entfaltet.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes ist auf der vorliegenden Planungsebene nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Dem Änderungsbereich unterliegt gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (BK 1: 50.000) großflächig ein Podsol-Gley. Die Ertragsfähigkeit liegt im geringen Bereich (Bodenschätzung zwischen 20 – 30 Bodenwertpunkten). Eine Schutzwürdigkeit des Bodens wurde nicht bewertet. - Im Vergleich zu einem ungestörten Bodenprofil bestehen Vorbelastungen durch die landwirtschaftliche Nutzung. Die ursprünglichen Bodenverhältnisse können dementsprechend u.a. durch Meliorationsmaßnahmen verändert worden sein. - Im Bereich von Gehölzbeständen ist von einer geringfügigeren Überformung der ursprünglichen Bodenverhältnisse auszugehen.

Schutzgut Boden	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Pedogenese (Bodenentwicklung) wird im Bereich einer zukünftigen Bebauung vollständig unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen verloren. Durch Baufahrzeuge können lokale Bodenverdichtungen durch Befahren - insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen - verbunden sein. - Bei Umsetzung des Planvorhabens wird ein nicht vermehrbares Gut überbaut, welches u.a. zur Nahrungsmittelproduktion / dem Anbau regenerativer Energieträger genutzt wird. Hiermit ist baubedingt ein Eingriff in das Schutzgut verbunden, der im Rahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu kompensieren ist. Durch bodenaufwertende Maßnahmen (Extensivierungsmaßnahmen) im Rahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs können Bodenfunktionen an anderer Stelle verbessert werden. - Insgesamt ist mit Umsetzung des Planvorhabens baubedingt ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut anzunehmen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb von Fahrzeugen / der zukünftigen Gebäude auszuschließen. - Bei der geplanten Lagerung von Festmist auf der Reitsportanlage ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung von Boden und Wasser nicht zu besorgen ist. Es sind die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV Anl. 7) einzuhalten, die vom Umwelt- und Planungsamt Kreis Steinfurt im Merkblatt "Mindestanforderungen zur Lagerung von Festmist" zusammengefasst wurden. - Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht.

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Angabe des Fachinformationssystems ELWAS-Web (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, o.J.) sind keine klassifizierte Oberflächengewässer im Änderungsbereich vorhanden. Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. - Der Änderungsbereich liegt über dem Grundwasserkörper „Niederung der Oberen Ems“. Hierbei handelt es sich um einen Poren-Grundwasserleiter. Der aus quartären Sanden aufgebaute, meist 10 bis 30 m mächtige Grundwasserkörper wird von Sanden und Schluffen der Niederterrassen mit mäßigen Durchlässigkeiten bestimmt. Eine vor Verunreinigungen schützende Schicht ist nur lokal durch Einschübe gering durchlässiger Schluffe oder Grundmoränenzüge gegeben. - Auf das Grundwasser wirken Belastungen aus diffusen Quellen einer landwirtschaftlichen Nutzung und anderweitige anthropogen bedingte Nährstoffbelastungen (ELWAS-Web). - Westlich des Änderungsbereiches verläuft der Saerbecker Mühlenbach (Gewässerkennzeichen: 3352).

Schutzgut Wasser	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Umsetzung des Planvorhabens werden keine Oberflächengewässer / Wasserschutzgebiete beeinträchtigt. - Die natürlichen Grund- und Niederschlagswasserverhältnisse werden im Bereich zukünftig versiegelter Flächen verändert. Unter Berücksichtigung der großräumigen Wirkungen der Grundwasserströme und der unversiegelten Bereiche werden diese Veränderungen jedoch voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Der westlich verlaufende Saerbecker Mühlenbach bleibt durch die Planung baubedingt unberührt. - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb zukünftiger Kfz-Verkehre auszuschließen. - Bei der geplanten Lagerung von Festmist auf der Reitsportanlage ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung von Boden und Wasser nicht zu besorgen ist. Es sind die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV Anl. 7) einzuhalten, die vom Umwelt- und Planungsamt Kreis Steinfurt im Merkblatt "Mindestanforderungen zur Lagerung von Festmist" zusammengefasst wurden. - Aufgrund der zukünftigen Nutzung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Reitsport“ und Grünfläche ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich hat aufgrund seiner landwirtschaftlichen Ackernutzung und dem damit einhergehenden Ausstoß klimawirksamer Treibhausgase (u.a. Lachgas durch Ausbringung von mineralischem / organischem Dünger, vgl. Umweltbundesamt, o.J.) eine untergeordnete Bedeutung im Hinblick auf die Schutzgüter Luft, Klima und Klimaschutz. - Aufgrund der Größe des Änderungsbereiches sowie der mit einer Umsetzung in Anspruch zu nehmenden Flächen besteht keine Klimarelevanz i.S. des (globalen) Klimawandels. - Lediglich die Gehölzbestände im Umfeld haben positive Wirkungen in Bezug auf das Schutzgut. - Luft und Klima im Änderungsbereich werden durch die vorherrschenden Einflüsse der freien Landschaft bestimmt.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die baubedingten Auswirkungen bestehen u.a. in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgase, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen. - Durch den Flächenverbrauch gehen potentielle Senken für CO₂ verloren. - Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bestehen durch Festsetzung einer möglichst geringen Versiegelungsrate und der Vorgaben hinsichtlich einer Grüngestaltung ausreichend Möglichkeiten, erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Mit baubedingten erheblichen Auswirkungen auf großräumige Klimafunktionen sowie der Lufthygiene ist insgesamt nicht zu rechnen. - Luft und Klima im Änderungsbereich werden weiterhin durch die vorherrschenden Einflüsse der freien Landschaft bestimmt. Der Gehölzbestand im östlichen Änderungsbereich wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend gesichert und im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung vor baubedingten Auswirkungen geschützt.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es ist mit zusätzlichen Schadstoffemissionen durch zukünftige Kfz-Verkehre zu rechnen. - Durch den Betrieb der Reitsporthalle entstehen - je nach Bauweise - verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste. Eine abschließende Beurteilung ist jedoch maßstabsbedingt erst auf der Baugenehmigungsebene möglich. - Die betriebsbedingten negativen Aspekte führen insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Landschaftsbild ist neben der ackerbaulichen Nutzung durch die Lage im landwirtschaftlich genutzten Freiraum (Münsterländer Parklandschaft) und die im Umfeld zum Änderungsbereich bestehenden Gehölzbestände geprägt. Nach Angabe des Landesumweltamtes NRW (Biotopkataster) wird dem Landschaftsraum aufgrund seiner kulturlandschaftlichen Entwicklung und seines agrarmorphologischen Formenschatzes eine besondere Landschaftsbildqualität zugesprochen. Hierzu zählen neben der kleinräumig parzellierten Münsterländer Parklandschaft mit ihrer Kulissenwirkung genauso weite, extensive Grünlandniederungen mit Blickbeziehungen zum bewaldeten Teutoburger Wald. - Im Umfeld zum Änderungsbereich liegen mehrere Hofstellen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten. - Das Landschaftsbild wird bei Durchführung der Planung neugestaltet. Durch den Bau einer Reitsportanlage, die eine für den Außenbereich typische Nutzung darstellt und sich nicht maßgeblich von dem Erscheinungsbild umliegender Nutzungen (Hofstellen) abhebt ist jedoch insgesamt nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild auszugehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind bei einer Reitsportanlage nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	- Kulturgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. - Sachgüter, mit relevanter gesellschaftlicher und / oder architektonischer Bedeutung liegen nicht vor.
Baubedingte Auswirkungen	- Eine erhebliche Betroffenheit von Sach- und Kulturgütern ist nicht zu erwarten. - Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen die das Maß der Erheblichkeit überschreiten sind nicht anzunehmen.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Änderungsbereich. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Änderungsbereich keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung mit Durchführung des Planvorhabens zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine betriebsbedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.

9.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Nutzung ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin in derzeitiger Form, d.h. maßgeblich landwirtschaftlich genutzt. Positive Entwicklungstendenzen aufgrund naturschutzfachlichen Rechts sind für den Änderungsbereich nicht zu erwarten.

9.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

- Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang mit Energien

Inwieweit in / auf den zukünftigen Gebäuden die Nutzung erneuerbarer Energien erfolgt, kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht beeinflusst werden. Von einem sparsamen Umgang mit Energie ist hinsichtlich erhöhten Umweltbewusstseins und steigender Energiekosten auszugehen.

- **Eingriffsregelung**

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berechnet und durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert wird.

- **Artenschutz**

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind die Aussagen in Bezug auf den Artenschutz in Form einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu konkretisieren und falls erforderlich geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu konzipieren / umzusetzen. Dies geschieht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

9.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Saerbeck hat im Rahmen einer vorab erfolgten Standortsuche zahlreiche potentielle Flächen für den Bau der Reithalle ermittelt, von denen in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster insgesamt drei Alternativstandorte näher betrachtet wurden.

Im Ergebnis der detaillierten Betrachtung hat sich auf Grundlage eines Bodengrundgutachtens herausgestellt, dass die hinsichtlich der Nähe zur Ortslage bevorzugte Fläche am Suedhoek aufgrund der vorherrschenden Bodenbeschaffenheit ungeeignet ist. Die zweite Alternativfläche steht aufgrund der Eigentumsverhältnisse für eine bauliche Entwicklung nicht zur Verfügung, so dass die Gemeinde nunmehr beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Reithalle am vorliegenden dritten Standort an der Riesenbeker Straße zu schaffen.

Anderweitige Möglichkeiten der Realisierung der Planung mit geringeren ökologischen Auswirkungen bzw. städtebaulichen Vorzügen sind unter Berücksichtigung der Vorgaben der vorbereitenden Bauleitplanung und der Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer nicht vorhanden.

9.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Flächennutzungsplan getroffene Darstellung lässt keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu einem erhöhten Risiko für erheblich nachteilige Auswirkungen führen könnte.

Erhöhte Brandpotentiale der zu errichtenden Gebäude oder Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und / oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall nicht zu erwarten.

9.7 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggfs. im Rahmen der Erstellung externer Gutachten erforderlich und sind diesen zu entnehmen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten jedoch nicht auf.

• Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Flächennutzungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Welche Überwachungsmaßnahmen im Änderungsbereich erforderlich werden, wird auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festgelegt. Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans werden im konkreten Fall keine Maßnahmen zum Monitoring erforderlich. Unbenommen hiervon ist die regelmäßige Überprüfung im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

9.8 Zusammenfassung

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Reitsportanlage auf einer derzeit ackerbaulich genutzten Fläche im nördlichen Bereich des Gemeindegebietes zu schaffen. Der Änderungsbereich (Flurstück 17, Flur 58, Gemarkung Saerbeck) umfasst eine Fläche von ca. rund 2 ha und liegt unmittelbar nördlich der Riesenbecker Straße.

Für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt ei-

ne tiefergehende artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplanes. Die Auswirkungen der Planung einschließlich der ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend konkretisiert. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine unüberwindbaren artenschutzfachlichen Konflikte ersichtlich, die nicht auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung - unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen - sachgerecht gelöst werden können.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass mit Umsetzung des Planvorhabens ein Eingriff in die Schutzgüter Fläche und Boden verbunden ist. Dies ist jedoch baubedingt unvermeidbar. Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind dagegen nicht zu prognostizieren. Klassifizierte Oberflächengewässer / Wasserschutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Der mit Umsetzung des Planvorhabens verbundene Eingriff in Natur und Landschaft ist gem. § 14 ff BNatSchG in Verbindung mit § 18 BNatSchG bzw. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen. Dies geschieht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich in derzeitiger Art und Umfang weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Positive Entwicklungen aufgrund naturschutzrechtlicher Vorgaben sind nicht zu erwarten.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung des Flächennutzungsplans ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

9.9 Referenzliste der Quellen

BioConsult (September 2021): Artenschutzprüfung Stufe II zum B-Plan Nr. 46 „Reitsportanlage am Mühlenbach“, Gemeinde Saerbeck. Belm.

Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: www.geoportal.nrw. Abgerufen: 19.12.2020.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nord-

rhein-Westfalen (o.J.): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>. Abgerufen: Dezember 2020.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2015): Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen. Fachkataster. Online unter: <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte>. Abgerufen: Dezember 2020.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf#>. Abgerufen: Dezember 2020.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Umweltbundesamt (o.J.) Beitrag der Landwirtschaft zu den Treibhausgas-Emissionen. Online unter: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/landforstwirtschaft/beitrag-der-landwirtschaft-zu-den-treibhausgas#treibhausgas-emissionen-aus-der-landwirtschaft>. Abgerufen: Dezember 2020.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Saerbeck
Coesfeld, 09.12.2021

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld